

Sektion Gotthard

Schweizer Alpen-Club SAC

Club Alpin Suisse

Club Alpino Svizzero

Club Alpin Svizzer



STATUTEN

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Gotthard besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB: Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs (im Folgenden «SAC») selbstständig. Er ist politisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Gotthard befindet sich am Wohnort der jeweiligen Präsidentin / des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Gotthard vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Ihr Tätigkeitsbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jede Form kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 Einsatz für das Recht auf freien Zugang zur Gebirgswelt.
- 4 Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Gotthard insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Veranstaltung von Sektionstouren und Kursen in den alpinen Sportarten;
 - Förderung der Ausbildung von Touren- und Kursleiter(inne)n;
 - Bau, Unterhalt, Miete und Betrieb von Clubhütten und anderen Unterkunftsmöglichkeiten sowie Ausbau und Anlage von Wegen und deren Markierungen;
 - Einrichtung und Unterhalt einer Bibliothek;
 - Regelmässige und umfassende Information an die Mitglieder;
 - Veranstalten von Vorträgen alpiner, wissenschaftlicher, touristischer oder geselliger Natur, sowie zur Weiterbildung in Belangen des Alpinismus;
 - Förderung des Schutzes der Gebirgswelt;
 - Betreiben des alpinen Rettungswesens insbesondere in Zusammenarbeit mit der Alpinen Rettung Schweiz und den Blaulicht Organisationen Uri;
 - Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Art. 3

- | | | |
|-----------------------------------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitgliedschaft | 1 | Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Gotthard kann in folgenden Kategorien erworben werden:
Jugend-, Familien- und Einzelmitgliedschaft.
Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich.
Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird. |
| | 2 | Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Gotthard ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden. |
| Ehrungen,
Abzeichen, Urkunden | 3 | Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Gotthard den Mitgliederausweis, das Clubabzeichen sowie den Hinweis auf die Statuten. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
Der Vorstand kann weitere Jubiläen festlegen. |
| Mitgliedschaften in mehreren Sektionen | 4 | Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. |
| Sektionsübertritte | 5 | Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden. |
| Ehrenmitglieder | 6 | Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. |
| Austritt | 7 | Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion oder der Ortsgruppe einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das Beitragsjahr geschuldet. Eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt. |
| Ausschluss | 8 | Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus seiner Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht erneut aufgenommen werden. |

Art. 4

Untergruppen

- 1 Mitglieder können sich mit Zustimmung der Generalversammlung der Sektion als Untergruppe (z.B. Ortsgruppe, Frauengruppe, Seniorengruppe) konstituieren.
- 2 Voraussetzung zur Bildung einer solchen Gruppe sind eine Mitgliederzahl von mindestens fünf Personen und die Genehmigung allfälliger Statuten durch den Vorstand der Sektion. An der Spitze der Untergruppe steht eine Obfrau / ein Obmann, die / der die Untergruppe gegenüber dem Vorstand der SAC Sektion Gotthard vertritt.
- 3 Mit Zustimmung der Generalversammlung gebildete Untergruppen können über die Aufnahme neuer Untergruppen-Mitglieder entscheiden. Nur Mitglieder einer SAC-Sektion können Mitglied einer Untergruppe werden.

Auflösung

- 4 Untergruppen können sich selbstständig auflösen. Der Vorstand der SAC Sektion Gotthard ist zu informieren. Im Falle der Auflösung einer Untergruppe geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Sektion.

Art. 4a

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statuten, Doping-Statuten

- 1 Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion (sowie ihre Untergruppen) und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Art. 6

Organe

- 1 Die Organe der SAC Sektion Gotthard sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle
 - Die Kommissionen

Art. 7

- Generalversammlung** 1 Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Gotthard. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, zusammen.
- Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vorher durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte, sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.
- Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision sowie die Auflösung der Sektion.
- Ausserordentliche GV** 2 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens zwei Untergruppen oder 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.
- Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen** 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheide bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- Leitung** 4 Die GV wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte

- 5 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte;
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - Statutenrevision
 - Bildung von Untergruppen
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung der Sektion

Art. 8

Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Gotthard. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und gegen aussen. Er ist gegenüber der GV verantwortlich und sorgt für die Umsetzung der GV-Beschlüsse.
Er handelt gemäss dem Ethik-Charta / Ethik-Statut (Art. 4a).

Zusammensetzung, Amtsdauer

- 2 Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 13 Mitgliedern zusammen. Mehrfachbesetzungen eines Mandats sind möglich; jedoch ohne Stimmrechtserhöhung im Vorstand.
Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren und beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer im Vorstand sollte 20 Jahre nicht überschreiten. Beide Geschlechter sollen möglichst ausgeglichen vertreten sein.

Aufgabenteilung

- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV
 - Erlass von Reglementen
 - Bezeichnen der Delegierten für die AV
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekte- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
 - Bestellung und Wahl des Verantwortlichen für das Rettungswesen (Rettungschef)
 - Abschliessen von Verträgen
 - Vorbereitung und Durchführung der GV
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Unterschrift

- 5 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 9

Revisionsstelle Ernennung, Auftrag

1 Die GV wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung auf Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften. Sie hat jederzeit volles Einsichtsrecht in die Buchhaltung und Belege.

Berichterstattung

2 Die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren sind unabhängig und keine Vorstandsmitglieder. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und empfehlen die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 10

Kommissionen

1 Zur Behandlung und Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte regeln.

2 In jeder Kommission nimmt ein Vorstandsmitglied Einsitz. Die Kommissionspräsidentinnen und –präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstandes an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

3 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt.

Art. 10a

Rettungsstationen

1 Die Sektion Gotthard unterhält eine Rettungsstation mit Untergruppen, welche gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz arbeiten. Verantwortlich für die Rettungsstation und Gruppen ist der Rettungschef. Er berichtet dem Vorstand und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

2 Die Rechnung der Rettungsstation wird durch die Alpine Rettung Schweiz, in Zusammenarbeit mit dem Rettungschef geführt und kontrolliert. Der Rettungschef erstellt jährlich ein Budget sowie die Jahresrechnung.

Art. 11

Haftung

1 Die SAC Sektion Gotthard haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Untergruppen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Gotthard ist ausgeschlossen.

Art. 12

- Statutenrevision** 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand, von zwei Untergruppen oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 13

- Auflösung** 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Gotthard erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Fall der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren im Kanton Uri neu gegründeten Sektion.

Art. 14

- Geschäftsjahr** 1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15

- Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS** 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen in den Doping- bzw. Ethik-Statuten ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping- bzw. Ethik-Statuten bzw. den dazugehörigen Reglementen.

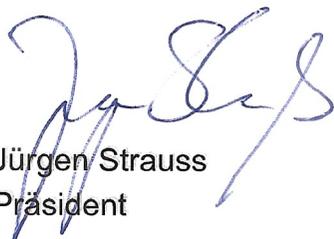
Art. 16

Schlussbestimmung 1

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 29. März 2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Februar 2024 und treten mit Genehmigung sofort in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Gotthard



Jürgen Strauss
Präsident



Lucia Cathry
Aktuarin

Geprüft und genehmigt

Bern, 28.5.2025.....

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband



Stefan Goerre
Zentralpräsident



Sarah Umbricht
Verbandsjuristin